



Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. · Schellingstraße 3-4 · 39104 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt  
Ausschuss für Inneres und Sport  
39104 Magdeburg

Magdeburg, den 24.02.2025

## Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes ([Gesetzentwurf – Drs. 8/4652](#))

Bei der Überarbeitung und Anpassung des Landesaufnahmegesetzes an bundes- und europarechtliche Vorgaben und aktuelle Rechtsprechung sehen wir sowohl Verbesserungen gegenüber der aktuellen Fassung, aber auch Änderungsbedarf, auf den wir im Folgenden detaillierter eingehen werden.

Aufgrund der knappen Fristsetzung erhebt diese Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Folgenden können wir deshalb nur auf ausgewählte Teile des Gesetzentwurf eingehen.

Zuvor möchten wir aber noch darauf hinweisen, dass es uns – nicht wie unter E. Anhörung steht – um Detailänderungen wie die Legaldefinition des Begriffs Vulnerabler geht. Bereits in der ersten Stellungnahme – und hier noch mal ausführlicher – **fordern wir klare und verbindliche Mindeststandards und die Einhaltung und Umsetzung geltender Rechte (u.a. entsprechend der EU-AufnRL oder dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung).**

**Besonders hervorheben möchten wir den Änderungsbedarf bei e) (5b) (S. 7): die darin enthaltende Änderung (mehr Befugnisse zum Betreten der Zimmer ohne Einwilligung der Bewohner\*innen) ist rechtswidrig, da sie zu weitgehend das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung einschränkt.**

**Im Detail sehen wir folgenden Änderungsbedarf:**

**Seite 6, b) dd):**

### **Schutz von vulnerablen Geflüchteten**

Die Formulierung auf Seite 6 unter Absatz 2 dd) „Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung den Schutz von Frauen und besonders schutzbedürftigen Personengruppen zu gewährleisten.“ ist, um oben genannten Schutz zu garantieren, **nicht ausreichend klar und konkret formuliert**. Zudem ist eine Soll-Bestimmung hier nicht ausreichend. Hier braucht es eine **rechtlich bindende Formulierung** wie:



„Die Landkreise und kreisfreien Städte **treffen geeignete Maßnahmen**, um bei der Unterbringung den Schutz von besonders schutzbedürftigen Personengruppen zu gewährleisten“. Eine Aufzählung dieser besonderen Schutzbedürftigkeiten im Gesetzestext oder in den Kommentaren wird dringend angeraten. **Es braucht klare, rechtlich verbindliche Vorgaben, was geeignete Maßnahmen sind.**

### Begründung:

Bei der Unterbringung und Versorgung ist der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen nach der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Rechnung zu tragen.

Dies betrifft Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Personen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende (aller Geschlechter) mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen, einschließlich posttraumatischen Belastungsstörungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie beispielsweise Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt, Verstümmelung weiblicher Genitalien (FGM/cutting) oder Zwangsehe sowie lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender- und intersexuellen Menschen und allein reisende Frauen. Nach der Identifizierung besonders Schutzbedürftiger sind die erforderlichen Maßnahmen für eine adäquate Unterbringung zu veranlassen und Informationen zu spezifischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur Verfügung zu stellen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen dort nicht wegen ihrer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung oder Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung (erneut) Gewalt ausgesetzt sind.

Derzeit wird der geforderte Schutz für vulnerable Gruppen landesweit nur unzureichend umgesetzt. **Konzepte zur systematischen Identifizierung besonderer Schutzbedarfe wie auch Gewaltschutzkonzepte** fehlen vielerorts sowohl in den Gemeinschaftsunterkünften, als auch in ganzen Landkreisen. Die Erarbeitung, Umsetzung und das Monitoring von Leitlinien zur Unterbringung und sozialen und medizinischen Betreuung sowie die Gewaltprävention und verbindliche **Gewaltschutzkonzepte in allen Kommunen sollten rechtsverbindlich festgeschrieben werden**. Die Einhaltung der Aufnahmeleitlinie kann dadurch konkret eingefordert werden. Ziel sollte sein, dass für jede Unterkunft ein einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept vorliegt, das auf einheitlichen Standards basiert und hinsichtlich der baulichen und organisatorischen Fragen jeweils auf die spezifischen Gegebenheiten vor Ort abgestimmt ist. Diese Konzepte müssen für Bewohner\*innen und für alle Mitarbeitenden transparent und verbindlich sein.

Darüber hinaus kann eine konsequente Umsetzung und somit ein umfassender Schutz aber nur



gewährleistet werden, wenn alle Mitarbeitenden in den Gemeinschaftsunterkünften und Landeserstaufnahmeeinrichtungen sensibilisiert, im Umgang mit vulnerablen Personen geschult und fortlaufend weitergebildet und zu einem einheitlichen Verhaltenskodex verpflichtet werden, Wachschutz und Sicherheitspersonal ausdrücklich eingeschlossen.

### Weiterer Änderungsbedarf:

#### Verbindliche landesweite Vorgaben

Um einen landesweiten Mindeststandard zum Schutz vulnerabler Gruppen sicher zu stellen, ist die **Überarbeitung und Anpassung des mittlerweile veralteten Leitfadens der Landesregierung** unerlässlich. Der existierende Leitfaden beschränkt sich lediglich auf die Unterbringung von Frauen und Kindern, was der geltenden Richtlinie nicht entspricht, sowie überwiegend auf Bedrohungen durch andere Bewohner\*innen und kann somit nicht als umfassend und ausreichend bewertet werden. Hier müssen andere Bedrohungs- und Gewaltformen sowie alle vulnerablen Gruppen inkludiert werden und die oben genannten Maßnahmen festgeschrieben werden.

Es braucht **rechtsverbindliche Vorgaben zum Gewaltschutz**, die für alle (auch kommunale) Einrichtungen zur Unterbringung geflüchteter Menschen gelten, inklusive verbindliches und transparentes Monitoringverfahren und niedrigschwelliges unabhängiges Beschwerdemanagement.

Wir möchten an dieser Stelle erneut auf unsere ausführliche Stellungnahme zum Leitfaden verweisen<sup>1</sup> sowie auf die Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften<sup>2</sup>, – die eine Bündelung der Expertise aus Landesministerien, Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen mit langjähriger Erfahrung bei der Identifizierung und Versorgung vulnerabler Personen darstellen – und die der Leitfaden von Sachsen-Anhalt bei weitem nicht erfüllt.

Eine mögliche Vorlage wäre hier die „Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden“<sup>3</sup>, die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften definiert, u.a. Identifizierung und Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe als auch die Erstellung und Umsetzung unterkunftsspezifischer Schutzkonzepte.

1 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2018/04/gewaltschutzkonzept-zur-unterbringung-von-gefluechteten-in-sachsen-anhalt/?hilite=gewaltschutz>

2 <https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/mindeststandards/download/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-bmfsfj-unicef-u-a-4-auf1-2021>

3 <https://www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GemUnterkSozBVTH2018rahmen>



### **bei §1a Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung:**

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auf einen weiteren Änderungsbedarf hinweisen:

§1a (2) sollte unter 1. um eine weitere Personengruppe ergänzt werden, die bislang nicht genannt wird: „Schwangere (in Begleitung)“.

**Auch Schwangere zählen nach EU-AufnRL zur Gruppe der besonders Schutzbedürftigen und sollten von der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung nach §1a AufnG genau so ausgenommen werden, wie Familien mit minderjährigen Kindern, da ihren besonderen Bedürfnissen dort i.d.R. nicht Rechnung getragen werden kann.**

Hilfreich wäre darüber hinaus ein präzisierender Zusatz, dass eine vorzeitige Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung insbesondere zum Zweck einer bedarfsgerechten Umverteilung ermöglicht wird, wenn in der Erstaufnahmeeinrichtung keine angemessene, lückenlose Versorgung der vorliegenden Schutzbedarfe gewährleistet ist.

### **Begründung:**

Aus Gesprächen mit der Sozialbetreuung der ZASt und LAE Stendal, mit der Schwangerschaftsberatung als auch mit Bewohnerinnen wissen wir, dass die Erstaufnahmeeinrichtung kein geeigneter Ort für Schwangere, junge Mütter und Neugeborene ist.

Schwangere und Neugeborene sind besonders verletzlich und haben besondere Bedürfnisse. In den Aufnahmeeinrichtungen ist der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung und Hebammenbetreuung eingeschränkt.

Weitere Probleme sind zu geringe Sauberkeit der sanitären Anlagen, die mit einem erhöhten Infektionsrisiko insbesondere für Neugeborene und frisch entbundene Mütter einhergehen, lange Wege zu Gemeinschaftsbädern und -küchen, sowie der Mangel an Ruhe und Privatsphäre und eine zentrale Essensversorgung, die die besonderen Bedarfe dieser Personengruppe nicht berücksichtigt.

### **Seite 7 e) 5b)**

### **Betreten der Zimmer als unzulässige Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung**

Die in diesem Absatz geplante Regelung, dass die zuständige Behörde oder von dieser beauftragte Dienstleister die Zimmer der in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnenden Personen auch ohne deren Einwilligung betreten dürfen, wenn das Betreten zur Sicherstellung



von Sicherheit und Ordnung insbesondere der Einhaltung der Nutzungsordnung dient, ist **viel zu weitgehend und damit rechtswidrig**.

Wir fordern daher dringend, diesen Passus zu ändern und den Maßstab für die Rechtmäßigkeit des Betretens entsprechend **Art. 13 Abs. 7 GG** einzuhalten:

**„Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.“**

Außerdem sollte klar gestellt werden, dass Durchsuchungen nur entsprechend Art. 13 Abs. 2 erlaubt sind: "Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden."

Der Schutz der „Nachtzeit“ sollte durch klare Formulierungen sicher gestellt werden, insbesondere in Verbindung mit Abschiebungen, für die im letzten Satz auf §58 AufenthG verwiesen wird.

### Begründung:

Grundsätzlich gilt das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung vollumfänglich auch in Geflüchteten-Unterkünften, wie zuletzt vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Hinsichtlich der Voraussetzung für eine Einschränkung dieses Rechts ist **zwischen dem Durchsuchen und dem Betreten einer Wohnung zu unterscheiden**. Die Voraussetzungen für eine Durchsuchung (zielgerichtetes Suchen innerhalb der Wohnung) sind deutlich strenger. Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht sehr stark gemacht (Urteil vom 15.06.2023 -BVerwG 1 C 10.22 (<https://www.bverwg.de/de/150623U1C10.22.0>)). Hier wäre eine Klarstellung im Aufnahmegesetz, dass es eben um das Betreten und nicht Durchsuchen geht, erforderlich. In der Praxis erleben wir nämlich, dass die Grenzen hier schnell verwischen, etwa wenn der Sicherheitsdienst oder die Sozialbetreuung ohne Einwilligung der Bewohner\*innen die Zimmer betritt und in Schränken nach verbotenen Gegenständen sucht. Für eine Klarstellung sollte also hier ergänzt werden, dass Durchsuchungen grundsätzlich nur entsprechend Art. 13 Abs. 2 erlaubt sind.

Zumindest für die Landeserstaufnahmeeinrichtung Stendal wissen wir, dass bereits jetzt sehr umfassend unangekündigte Zimmerkontrollen durch den privaten Betreiber und ohne Einwilligung der Bewohner\*innen stattfinden, die für die dort lebenden Menschen (darunter viele Kinder, Schwangere, Traumatisierte und Kranke) eine große Belastung und Verunsicherung darstellen. Zumal es nicht bei dem Betreten bleibt, sondern auch die Schränke nach verbotenen Gegenständen wie Messern durchsucht werden.



### Hinsichtlich des Betretens der Zimmer sehen wir folgende Probleme:

#### 1. Problem - die geplante Erlaubnis für Private:

Art. 13 Abs. 7 GG beschränkt die Eingriffsbefugnis auf Bereiche der dringenden Gefahrenabwehr. Hierfür ist die Polizei zuständig. Selbst wenn private Security als so genannte Verwaltungshelfer grundsätzlich ermächtigt sind, stellvertretend auf Anweisung Handlungen des Staates durchzuführen, sind sie nicht ausgebildet, um den Gefahrenbegriff richtig anzuwenden. Im sensiblen Bereich von Art. 13 GG spricht viel dafür, dass die Eingriffsbefugnis unzulässig ist. Diese Frage wird bspw. auch vom VGH Mannheim angedeutet (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.06.2021 - 12 S 921/21, Rn. 121).

#### 2. Problem - dringende Gefahr:

Wie die Regierung in der Gesetzesbegründung selbst schreibt, erfordert „eine dringende Gefahr [...] eine **gegenwärtige** und **erhebliche** Gefahr für ein besonders bedeutsames Rechtsgut, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder den Bestand des Staates.“ Das geplante Gesetz erlaubt das Betreten zu jeder „Sicherstellung von Sicherheit und Ordnung insbesondere der Einhaltung der Nutzungsordnung“. Es fehlt hier sowohl an den Kriterien der zeitlichen Dringlichkeit als auch der Erheblichkeit und Bedeutung der Gefahr.

#### 3. Problem – die Nutzungsordnung als Teil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

Über den Punkt 2 hinaus ist grundsätzlich fraglich, ob ein Verstoß gegen die Nutzungsordnung eine vom Grundgesetz geforderte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen kann, in anderen Worten: Ob so eine Hausordnung Teil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist. Die Hausordnungen werden zumindest teilweise als „Allgemeinverfügung“ gesehen (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.06.2021 - 12 S 921/21). Als solche fallen sie erst einmal nicht unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – anders als Rechtsverordnungen. Jedenfalls wird nicht jeder Nutzungsordnungsverstoß die Erheblichkeitsschwelle, die vom Grundgesetz gefordert ist, überschreiten. Zumal **viele Nutzungsordnungen zu allgemeine Regelungen enthalten, die wiederum rechtswidrig sind**, wie die Regelung "Das Hausrecht umfasst das Recht des Betretens der Räume" oder ein pauschales Waffen/Messer- oder Alkoholverbot (so enthalten in der Hausordnung der Landeserstaufnahmeeinrichtungen Sachsen-Anhalts).<sup>4</sup>

### Durchführung von Abschiebungen während der Nachtzeit:

Auf Seite 7 (5b) des vorliegenden Entwurfs wird im letzten Satz festgehalten: „Das Recht zum Betreten sowie Durchsuchen zum Zweck der Abschiebung bestimmt sich nach §58 Aufenthaltsgesetz“. §58 AufenthG hält unter Absatz 7 fest, dass **für das Betreten zur Nachtzeit zum Zweck einer Abschiebung Tatsachen vorliegen müssen, „aus denen zu schließen ist, dass**

<sup>4</sup> Vgl. Cremer/ Engelmann, Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten, Analyse des Deutschen Instituts für Menschenrechte, 2018: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/hausordnungen-menschenrechtskonform-gestalten>; Wiesmann, Rechtsgutachten „Hausordnungen in Aufnahmeeinrichtungen“, hg. v. SFR u.a., 2021: <https://www.menschen-wuerdig.org/wp-content/uploads/2021/05/Rechtsgutachten-Hausordnung-in-Aufnahmeeinrichtungen.pdf>



**die Ergreifung des Ausländers zum Zweck seiner Abschiebung andernfalls vereitelt wird.“ Und weiter: „Die Organisation der Abschiebung ist keine Tatsache im Sinne von Satz 1, es sei denn, es handelt sich um Bedingungen, die durch die die Abschiebung durchführende Behörde nicht beeinflusst werden können.“**

Aus der Praxis ist uns bekannt, dass selbst in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Stendal, einer Einrichtung explizit für besonders vulnerable Personen, darunter hunderte Kinder, zur Nachtzeit Abschiebungen durchgeführt wurden, bei denen zudem viele Zimmer betreten und durchsucht wurden. Es ergibt sich aus dieser Erfahrung, dass das Landesaufnahmegesetz hier durch ergänzende Formulierungen Vorschub leisten muss. Es ist in keinem Sinne vertretbar, dass Menschen durch solche vermeidbare Vorkommnisse (re-) traumatisiert werden.

Seite 8 f) aa)

### Zugangsgewährung zu Gemeinschaftsunterkünften

Wir begrüßen diese Ergänzung und Klarstellung der Zugangsrechte für Unterstützungsstrukturen.